



Bezirksverband  
Niederrhein e.V.

# ANTRÄGE

ZUR BEZIRKSKONFERENZ  
2024



**Tagesordnung** **5**

**Wahl- und Geschäftsordnung** **7**

**Antrag Satzungsänderung** **11**

**ANTRAG 1** **11**

**Änderung der §§ 1, 4, 7-9, 11-12 und 14-16 der Bezirksverbands-Satzung**

Antragsteller\*in: Bezirkspräsidium

**Kandidaturen (Stand 20.08.2024)** **55**

**Weitere Anträge** **59**

**ANTRAG 2** **59**

**Verbandsbuch für das Ehrenamt**

Antragsteller\*in: AWO Kreisverband Mettmann

**ANTRAG 3** **61**

**Abschaffung § 218 StGB**

Antragsteller\*in: Bezirkspräsidium

**ANTRAG 4** **63**

**Gegen (Rechts-) Extremismus auf allen Ebenen: Verbote prüfen und die Wurzeln mit politischer Bildung und Information bekämpfen**

Antragsteller\*in: Bezirkspräsidium

**ANTRAG 5** **65**

**Vermögen richtig einsetzen, Armut effektiv bekämpfen, Soziale Infrastruktur stärken**

Antragsteller\*in: Bezirkspräsidium

**ANTRAG 6** **69**

**Die AWO am Niederrhein leistet ihren Beitrag zum Erreichen der Klima- und Nachhaltigkeitsziele**

Antragsteller\*in: Bezirkspräsidium

Bezirkskonferenz  
28. September 2024

**Sozialstaat  
stärken.  
Demokratie  
schützen.**



# Tagesordnung

1. Konferenzöffnung, Begrüßung und Ehrung  
Britta Altenkamp, Präsidiumsvorsitzende AWO Niederrhein e.V.
2. Grußworte
3. Wahl der Tagungsleitung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Wahl- und Geschäftsordnung
6. Wahl der Mandatsprüfungs- und zählkommission
7. Bestätigung der Antragskommission
8. Geschäfts- und Organisationsbericht des Präsidiums und Vorstandes  
Britta Altenkamp, Präsidiumsvorsitzende AWO Niederrhein e.V.  
Kerstin Hartmann, Michael Rosellen, Vorstand AWO Niederrhein e.V.
9. Bericht der Revisor\*innen  
Martin Krampf, Sprecher der Revisor\*innen
10. Aussprache / Diskussion zu den Berichten
11. Entlastung des Präsidiums
12. Antrag zur Änderung der §§ 1, 4, 7-9, 11-12 und 14-16  
der Bezirksverbands-Satzung
13. Inputs für die Arbeit vor Ort
14. Wahl der durch die Bezirkskonferenz zu wählenden Vereinsorgane im Sinne  
des § 8, Abs. 2 der Satzung
  - a) Wahl der\*des Präsidiumsvorsitzenden
  - b) Wahl von zwei bis drei stellvertretenden Präsidiumsvorsitzenden
  - c) Wahl von bis zu elf weiteren Mitgliedern
15. Wahl der Revisor\*innen
16. Wahl des Schiedsgerichtes
17. Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz 2025
18. Weitere Anträge
19. Schlusswort
20. Schlusslied

Bezirkskonferenz  
28. September 2024

**Sozialstaat  
stärken.  
Demokratie  
schützen.**



## Wahl- und Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigt im Plenum der Bezirkskonferenz 2024 sind:

- a) die von den Kreisverbänden fristgerecht gemeldeten und von Kreiskonferenzen gewählten Delegierten,
- b) die Mitglieder des Bezirkspräsidiums,
- c) je Kreisverband ein Mitglied des Bezirksausschusses, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertretung,
- d) die gewählten Revisor\*innen,
- e) ein\*e Vertreter\*in des Bezirksjugendwerks,
- f) je einer/einem stimmberechtigten Beauftragten der dem Bezirksverband angeschlossenen korporativen Mitglieder.

2. Der Ehrenvorsitzende und der Vorstand des Bezirksverbandes, die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die Mitglieder des Bezirksjugendwerksvorstandes und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks, die Vorsitzenden bzw. Präsident\*innen und die Geschäftsführungen respektive hauptamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände und die Beauftragten der korporativen Mitglieder haben im Plenum Rederecht – auch, wenn sie nicht Delegierte sind.

3. Die Beschlüsse der Konferenz werden grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Beschlussfassung nicht mitzuzählen. Beschlüsse und Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Wortmeldungen sind digital in Openslides bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redner\*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der\*m Vorsitzenden des Präsidiums, den Stellvertreter\*innen und dem Vorstand des Bezirksverbandes sind – auf Verlangen – das Wort außerhalb der Rednerliste zu erteilen.

5. Die Redezeit in Diskussionen ist auf drei Minuten begrenzt.

6. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von nicht an der Aussprache beteiligten Delegierten gestellt werden. Vor Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Zahl der noch vorliegenden Redemeldungen bekannt zu geben.

7. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache zulässig.

8. Redner\*innen, die wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder in ihren Ausführungen vom Gegenstand der Tagesordnung abweichen, kann von der Konferenzleitung das Re-

Bezirkskonferenz  
28. September 2024

**Sozialstaat  
stärken.  
Demokratie  
schützen.**

derecht entzogen werden.

**9.** Die in der Konferenz vorliegenden Anträge können folgende Behandlung erfahren

- Annahme
- Annahme Fassung Antragskommission
- Annahme geänderte Fassung
- Ablehnung
- Nichtbefassung
- Überweisung an das Präsidium

**10.** Anträge, die während der Konferenz gestellt werden – mit Ausnahme zur Geschäftsordnung – werden nur behandelt, wenn sie

- von mindestens 20 Delegierten aus vier Kreisverbänden unterstützt werden,
- der Konferenzleitung bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes 10 schriftlich vorliegen und
- bei Behandlung im Plenum allen Delegierten vorliegen.

Diese werden – unabhängig von ihrer erforderlichen Zahl von Unterschriften – nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zur festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten. Die Entscheidung über Behandlung oder Nichtbehandlung trifft die Antragskommission.

**11.** Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur ein\*e Redner\*in dafür und ein\*e Redner\*in dagegen sprechen. Die Redezeit bei diesen Debatten be-

trägt höchstens zwei Minuten.

**12. Wahlen**

Die Konferenzleitung, die Antrags-, die Mandatsprüfungs- und Zählkommission werden ebenfalls durch eVoting gewählt.

In getrennten Wahlgängen werden gewählt:

- a) die\*der Präsidiumsvorsitzende
- b) drei stellvertretende Präsidiumsvorsitzende
- c) bis zu elf Beisitzer\*innen im Präsidium
- d) ein\*e Vertreter\*in des Bezirksjugendwerksvorstandes
- e) die Revisor\*innen
- f) die Mitglieder des Schiedsgerichts
- g) die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz 2025

Die Wahlen zu 12 a und 12 g in dieser Wahl- und Geschäftsordnung erfolgen durch eVoting.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als ein\*e Funktionsträger\*in zu wählen ist, dürfen auf dem digitalen Stimmzettel höchstens so viele Kandidat\*innen angekreuzt werden, wie Funktionen zu besetzen sind.

In den Wahlgängen zu 12 a, 12 b und 12 d ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Im Wahlgang 12 c müssen mindestens sechs und maximal elf Kandidat\*innen angekreuzt werden. Gewählt ist, wer

die meisten Stimmen auf sich vereinigt, unter Berücksichtigung der in der Satzung vorgegebenen Quotenregelung für beide Geschlechter.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Revisor\*innen und die Mitglieder des Schiedsgerichts werden via eVoting gewählt.

Die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz erfolgt nach dem Wahlverfahren der sogenannten 'gebundenen Liste' ebenfalls via eVoting.



# Antrag 1: Antrag zur Änderung der §§ 1, 4, 7-9, 11-12 und 14-16 der Bezirksverbands-Satzung

Laufende Nummer: 6

Antragsteller*in:	Bezirkspräsidium	
Status:	eingereicht	
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 9	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 11	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 100	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 128	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 129	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 134	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 170	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 171	(Änderungsempfehlung) - Streichung
	Zeile 188	(Änderungsempfehlung) - Streichung
	Zeile 189	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 192	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 193	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 198	(Änderungsempfehlung) - Streichung
	Zeile 199	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 202	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 203	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 206 - 209	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
		(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 213	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 223	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 235	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 238	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 245	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 246 - 247	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 284 - 285	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 322	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 355	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 402	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 403	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 425	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 426	(Änderungsempfehlung) - Ergänzung
	Zeile 429	(Änderungsempfehlung) - Ersetzung
	Zeile 455	

Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

## 1 § 1 Name und Sitz

- 2 1. Der Verein führt den Namen 'Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
- 3 Niederrhein e.V.' Seine Kurzbezeichnung lautet 'AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.'
- 4 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 5 2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Düsseldorf, erweitert um
- 6 die Stadt Leverkusen.
- 7 3. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien
- 8 Wohlfahrtspflege.
- 9 4. Der Sitz des Vereins ist ~~Düsseldorf~~Essen.
- 10 5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der

11 Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft NRW.

6. Der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

12 **§ 2 Zweck**

13 Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- 14 a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der
- 15 sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
- 16 b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
- 17 c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements
- 18 zugunsten gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke;
- 19 d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- 20 e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
- 21 f) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-
- 22 und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
- 23 g) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
- 24 Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung; enge Zusammenarbeit mit
- 25 parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen
- 26 Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- 27 h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- 28 Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland auf internationaler
- 29 Ebene;
- 30 i) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität,
- 31 j) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
- 32 k) internationale Hilfsprojekte, insbesondere der
- 33 Entwicklungszusammenarbeit;
- 34 l) Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt
- 35 in NRW;
- 36 m) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
- 37 n) Katastrophenhilfe;
- 38 o) Öffentlichkeitsarbeit;
- 39 p) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch
- 40 Zuwendungen und Darlehen für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke;
- 41 q) Förderung von Jugendarbeit und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere
- 42 durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
- 43 r) Sozialpolitische Interessenvertretung.

44 Im Falle der Abschnitte a bis f sowie m, ist vor Übernahme oder Schaffung neuer  
45 Einrichtungen und Dienste im Verbandsgebiet eines Kreisverbandes mit diesem  
46 Einvernehmen darüber zu erzielen, wer die Trägerschaft übernimmt.

### 47 § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

48 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw.  
49 mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der  
50 Abgabenordnung.

51 Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und  
52 Unterhaltung oder Anregung und Förderung sowie Gewährung von:

- 53 - Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und  
54 stationären Bereich (§ 2, Abschnitte a, b und c);
- 55 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von  
56 und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung (§  
57 2, Abschnitt f);
- 58 - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2, Abschnitt d);
- 59 - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2, Abschnitt e);
- 60 - Kursen, Seminaren, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2,  
61 Abschnitt m);
- 62 - Beratung u.a. in Fachausschüssen (§ 2, Abschnitt g);
- 63 - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw. (§ 2, Abschnitte h, i und j);
- 64 - Entwicklungshilfe (§ 2, Abschnitte k und n);
- 65 - Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und  
66 Darlehen;
- 67 - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2,  
68 Abschnitt o).

69 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
70 eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer  
71 Rechtsformen bedienen.

72 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
73 werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer  
74 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft  
75 als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall  
76 ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

77 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd  
78 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

79 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines  
80 bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende  
81 Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der Anfallsberechtigte hat das  
82 Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu  
83 verwenden.

### 84 § 4 Mitgliedschaft

85 1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der  
86 Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht  
87 besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- oder Stadtverbände sowie  
88 Ortsvereine, die keinem Gemeinde- oder Stadtverband angehören, als Mitglied

- 89 aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 90 2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe  
91 und Form ist von der Bezirkskonferenz zu beschließen.
- 92 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf  
93 schriftlichen Antrag hin.
- 94 4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung  
95 gegenüber dem Präsidium bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten  
96 zum Ende eines Kalenderjahres.
- 97 5. Der Bezirksverband gibt sich für Schiedsverfahren und Ordnungsmaßnahmen  
98 eine Schiedsordnung, die den Ausschluss und die Suspendierung eines Mitgliedes regelt  
99 und die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in  
100 ~~Berlin 2014~~Leipzig 2023 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts  
Charlottenburg VR  
101 29346 B eingetragenen Fassung entspricht. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser  
102 Satzung.
- 103 6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen  
104 Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen  
105 sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht  
106 in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen.  
107 Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Der Bezirksverband gibt sich zur Wahrung  
108 des Markenrechts eine Richtlinie, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die  
109 Sonderkonferenz der AWO in Berlin 2014 beschlossenen und im Vereinsregister des  
110 Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.
- 111 7. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband  
112 Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich  
113 auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Als  
114 korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des  
115 Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen,  
116 deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Die korporativen Mitglieder üben ihre  
117 Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.  
118 Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden,  
119 müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften  
120 können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 Prozent der  
121 Anteile halten. Andere können Förderer werden.
- 122 8. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium  
123 im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium. Es ist eine schriftliche  
124 Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- 125 9. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden  
126 Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.  
127 Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- 128 10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Organisationen ~~richtet~~kann  
129 sich nach besonderer Vereinbarung richten.
- 130 11. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen  
131 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei

132 der Arbeiterwohlfahrt.

133 12. Die im Verbandsstatut in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in  
134 ~~Berlin 2014~~Leipzig 2023 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts  
Charlottenburg VR

135 29346 B eingetragenen Fassung verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht  
136 finden auch Anwendung für korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche  
137 gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden  
138 und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird.

139 13. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung  
140 in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder  
141 Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die  
142 freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der  
143 Arbeiterwohlfahrt stellen.

144 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das  
145 öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie  
146 Parteien.

#### 147 § 5 Jugendwerk

148 1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt die Satzung  
149 des Bezirksjugendwerks.

150 2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe  
151 der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

152 3. Das Präsidium des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung  
153 gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

154 4. Die Revisoren/innen des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung  
155 des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem  
156 Präsidium.

#### 157 § 6 Organe

158 Organe des Vereins sind

- 159 a) die Bezirkskonferenz
- 160 b) das Bezirkspräsidium
- 161 c) der Bezirksvorstand
- 162 d) der Bezirksausschuss

#### 163 § 7 Bezirkskonferenz

164 1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

- 165 a) den Mitgliedern des Bezirkspräsidiums
- 166 b) je einer/einem Vertreter/in jedes Kreisverbandes im Bezirksausschuss;
- 167 c) den gewählten Revisoren/innen;
- 168 d) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände.

169 Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der  
170 Mitglieder vom Bezirkspräsidium festgesetzt. ~~Frauen und Männer~~Alle Geschlechter  
sollen mit jeweils angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein.

171 ~~mindestens 40 Prozent vertreten sein.~~

172 Bei der Berechnung der Delegiertenanzahl werden nur Mitglieder berücksichtigt, die  
173 den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben oder von der  
174 Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes  
175 befreit sind.

176 Maßgeblich für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen aus der Zentralen  
177 Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes (ZMAV) und die dort hinterlegten Regeln zu  
178 Familienmitgliedschaften und minderjährigen Mitgliedern.

179 e) Je einer/einem Vertreter/in der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 1  
180 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Gemeinde- oder Stadtverbände und Ortsvereine,  
181 die keinem Kreis-, Gemeinde- oder Stadtverband angehören;

182 f) je einer/einem stimmberechtigten Beauftragten der dem Bezirksverband  
183 angeschlossenen korporativen Mitglieder.

184 g) einer/einem Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.

185 2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirkspräsidium mindestens im Zeitraum  
186 der auf die letzte Konferenz folgenden vier Kalenderjahre mit einer Frist von vier  
187 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

188 ~~Die Bezirkskonferenz hat innerhalb von einem Jahr vor der nächsten Bundeskonferenz~~  
189 ~~stattzufinden.~~ Auf Beschluss des ~~Bundesvorstandes~~ Bezirkspräsidiums, des  
Bezirksausschusses oder auf

190 Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine  
191 außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen  
192 einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz, Bezirksausschüsse sowie Sitzungen des Präsidiums und des  
Präsidialausschusses können als Präsenzsitzung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne  
Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden.

a) In der Regel ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.

b) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder  
Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege  
der elektronischen Kommunikation ausüben können.

c) Im Fall der Durchführung der Bezirkskonferenz als virtuelle Versammlung haben die  
stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden  
Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände  
virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in  
welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

d) Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist  
möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der  
Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer  
Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der  
elektronischen Kommunikation auszuüben.

e) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Die  
Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkskonferenz mitzuteilen.

f) Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss

ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Bezirkskonferenz vor Durchführung der Bezirkskonferenz schriftlich abzugeben.

g) In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

h) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn bis zu dem von Präsidium gesetzten Termin alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

i) Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

193 ~~34.~~ Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht  
194 für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des  
195 Bezirkspräsidiums sowie über weitere Anträge. Antragsberechtigt sind das  
196 Bezirkspräsidium, die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und das Bezirksjugendwerk.

197 Die Bezirkskonferenz wählt das Bezirkspräsidium, das Schiedsgericht, mindestens zwei  
198 Revisoren/innen und die Delegierten zur Landes- und/oder zur Bundeskonferenz. ~~Das~~  
199 ~~jeweilige~~ Das Präsidium bleibt bis zur, das Schiedsgericht und die Revisor/innen  
bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Die Möglichkeit zur Abberufung des Präsidiums, des Schiedsgerichts und der Revisor\*innen bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.

Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Bezirkskonferenz unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

200 Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der  
201 Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

202 - Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei  
derselben

203 Gliederung ~~und~~ oder zu ihr gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und  
204 Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt  
205 sind, besteht,

206 ~~— Revisoren/innenfunktionen, wenn auf derselben Gliederungsebene oder~~  
207 ~~der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier~~  
208 ~~Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden und/oder ein~~  
209 ~~Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,~~

- Revisoren/innenfunktionen, wenn

a) auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

b) auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.

c) auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

210 - Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bezirksverband oder

211 bei dessen Tochtergesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten  
212 Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisoren/innenfunktionen ausgeübt  
213 werden oder sofern ein ~~Beschäftigungsverhältnis besteht~~. hauptamtliches  
Beschäftigungsverhältnis besteht.  
- Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei  
Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich  
beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

214 - Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der  
215 steuerlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im  
216 Präsidium versteuert werden müssen.

217 Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden  
218 auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

219 Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Bezirksjugendwerkes ein Mitglied des  
220 Bezirksjugendwerksvorstandes in das Bezirkspräsidium. Dessen Mitgliedschaft im  
221 Bezirkspräsidium ist an seine Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt  
222 und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem Gremium.

223 ~~4~~5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bezirkskonferenzen, die  
224 über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens  
225 die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit  
226 einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

227 Davon abweichend ist das Präsidium ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz berechtigt,  
228 die von der Bezirkskonferenz beschlossene Satzungsänderung zu berichtigen soweit das  
229 Amtsgericht als Registergericht die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Das  
230 Präsidium ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche  
231 vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

232 Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde,  
233 beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut  
234 einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede  
235 Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Vor jeder  
Satzungsänderung ist dieser rechtzeitig anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist  
dessen Genehmigung einzuholen, sofern sich die Änderungen nach der erfolgten  
Zustimmung ergeben haben. Der Bundesverband kann einer Genehmigung innerhalb von vier  
Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren vier  
Wochen zu begründen. Macht der Bundesverband von seinem Widerspruchsrecht keinen  
Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.

#### Die Auflösung des Vereins

236 bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten. Die Beschlüsse der  
237 Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem  
238 Präsidiumsvorsitzenden und ~~einer/einem der Stellvertreter/innen~~ einer Stellvertretung  
zu unterzeichnen.

#### 239 § 8 Präsidium

240 1. Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier  
241 Jahren gewählt.

242 2. Mitglieder des Präsidiums sind

- 243 - die/der Vorsitzende des Präsidiums,
- 244 - zwei bis drei stellvertretende Vorsitzende und
- 245 - bis zu 11 weitere Präsidiumsmitglieder, ~~wobei beide Geschlechter~~
- 246 ~~bezogen auf das gesamte Gremium mit mindestens 40 Prozent vertreten~~, wobei alle
- 247 Geschlechter angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein ~~müssen~~sollen, wenn
- 248 eine entsprechende Zahl von ~~Kandidaten/innen~~Kandidaten\*innen vorhanden ist,
- 249 - einem Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes, das auf Vorschlag des
- 250 Bezirksjugendwerkes gewählt wird. Die Mitgliedschaft ist an eine Mitgliedschaft im
- 251 Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem
- 252 Gremium.
- 253 Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner
- 254 Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Scheidet das Mitglied
- 255 des Bezirksjugendwerksvorstandes aus, so erfolgt eine Nachwahl nach § 10 Abs. 6
- 256 spätestens auf der zweiten Sitzung des Bezirksausschusses nach dem Ausscheiden.
- 257 Näheres regelt eine Wahlordnung.
- 258 Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann
- 259 gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im
- 260 Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- 261 3. Die Vertretungsregelung innerhalb des Präsidiums soll durch eine
- 262 Geschäftsordnung geregelt werden.
- 263 4. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertre-
- 264 ter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des
- 265 Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 266 5. Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden
- 267 mindestens viermal jährlich anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder
- 268 unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
- 269 6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
- 270 Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- 271 7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse
- 272 können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer
- 273 Dreiviertelmehrheit.
- 274 8. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- 275 a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsstruktur und -
- 276 entwicklung sowie den fach- und sozialpolitischen Leitlinien
- 277 b) die Berufung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes gemäß § 26
- 278 BGB
- 279 c) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die
- 280 Genehmigung des Wirtschaftsplans und davon etwaige Abweichungen, die beim Eingehen
- 281 von Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro überschreiten.
- 282 d) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
- 283 e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des
- 284 Vorstandes
- 285 f) die jährliche Feststellung der Jahresabschlüsse und die entsprechende Entlastung

des

285 Vorstandes

286 g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung

287 h) die Beschlussfassung über Anträge an die Konferenz

288 i) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung

289 des freiwilligen Engagements

290 j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums

291 k) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen

292 l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand. Der  
293 Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist  
294 ausschließlich Aufgabe des/der Präsidiumsvorsitzenden zusammen mit den  
295 stellvertretenden Vorsitzenden.

296 m) die Zustimmung zur Gründung von und zur Beteiligung an Gesellschaften

297 n) die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften

298 o) die unmittelbare Information des Bezirksausschusses über die Berufung  
299 und Abberufung des Vorstandes

300 p) die Zustimmung zur Bestellung von Besonderen Vertreter/innen im Sinne  
301 des § 30 BGB

302 9. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren  
303 Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Es beruft aus seiner Mitte  
304 eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.

305 10. Es nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des  
306 Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten  
307 entgegen.

308 11. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme  
309 teil.

310 12. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein gewähltes, volljähriges  
311 Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerks stimmberechtigt teil. Das Präsidium benennt  
312 eine Vertretung, die an den Vorstandssitzungen des Bezirksjugendwerks beratend  
313 teilnimmt.

314 13. Für ein Verschulden der Mitglieder des Präsidiums bei der Ausführung der  
315 ihnen obliegenden Verrichtungen haftet ausschließlich der Verein; im Innenverhältnis  
316 stellt der Verein die Mitglieder des Präsidiums von der Haftung gegenüber Dritten  
317 frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist,  
318 sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

### 319 § 9 Vorstand

320 1. Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen.

321 Der hauptamtliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem, höchstens drei  
322 Mitgliedern. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden/vertreten  
323 sein.

323 Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein  
324 gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes

325 allein vertreten, solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht. Besteht der  
326 Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird der Verein durch je zwei  
327 Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Vertreter  
328 nach § 30 BGB vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Der Vorstand bleibt bis zur Neuberufung  
329 eines Vorstandes im Amt.

330 Der Vorstand ist entgeltlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

331 2. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen  
332 Zielsetzung mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/manns wahr. Sie/er  
333 führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms  
334 sowie der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

335 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

336 Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der  
337 Geschäftsordnung erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

338 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

339 a) die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium

340 b) die Informationspflicht gegenüber dem Präsidium beim Eingehen von  
341 Verbindlichkeiten, die 500.000 € übersteigen

342 c) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von  
343 Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium

344 d) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen  
345 dieser Satzung ergangen sind

346 3. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens einmal  
347 monatlich zu tagen.

348 4. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist er  
349 beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

350 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner  
351 Mitglieder. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform  
352 gefasst werden.

353 6. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere  
354 Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen,  
355 verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

## 7. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen.

### 356 § 10 Bezirksausschuss

357 1. Der Bezirksausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den  
358 Bezirkskonferenzen.

359 2. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus

360 - dem Präsidium

361 - je einer Vertretung der Kreisverbände, in der Regel den Vorsitzenden  
362 oder deren Stellvertretungen

363 - je einer Vertretung der gemäß § 4 Abs.1 aufgenommenen Mitglieder, in  
364 der Regel die/den Vorsitzende/n oder deren Stellvertretungen

- 365 - einer Vertretung des Bezirksjugendwerkes.
- 366 3. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen der Vorstand, die  
367 Revisoren/innen, die Geschäftsführungen der Kreisverbände und des  
368 Bezirksjugendwerkes, die/der Gleichstellungsbeauftragte und - soweit sie nicht dem  
369 Präsidium angehören - die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
- 370 4. Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf  
371 Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder aufgenommenen  
372 Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber einmal jährlich  
373 einberufen.
- 374 5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Er nimmt in  
375 jeder Sitzung den aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage, Prüfberichte sowie die  
376 Berichte der Fachausschüsse, der/des Gleichstellungsbeauftragten und des Jugendwerkes  
377 entgegen. Er wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische  
378 Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet.
- 379 6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden  
380 - eines Präsidiumsmitgliedes  
381 - einer/s Revisors/in  
382 - eines Mitglieds des Schiedsgerichtes  
383 - der Vertretung des Bezirksjugendwerkes  
384 ein Mitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen. Dabei  
385 bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Vertretungen der Kreisverbände. Die  
386 Mitglieder des Bezirkspräsidiums nehmen in dieser Funktion an der Abstimmung nicht  
387 teil.
- 388 7. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit  
389 gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
- 390 8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des  
391 Präsidiums oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen.

#### 392 § 11 Mandat, Mitgliedschaft, Interessenkonflikte

- 393 1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.  
394 Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und  
395 Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller  
396 Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- 397 2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung  
398 teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r  
399 Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder  
400 einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen  
401 Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO  
402 Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

- 403 Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

404 Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den  
405 Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für  
406 die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das  
407 jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.  
408 Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang  
409 an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein  
410 können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei  
411 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

#### 412 § 12 Rechnungswesen

413 1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und  
414 Investitionspläne) verpflichtet.  
415 2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu  
416 entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet  
417 werden.  
418 3. Der Bezirksverband gibt sich eine Finanz- und Revisionsordnung, die den  
419 Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Berlin 2014  
420 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B  
421 eingetragenen Fassung entspricht.

#### 422 § 13 Beschlüsse auf Bundesebene

423 Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen  
424 Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für  
425 den Bezirksverband.

#### § 14 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2023 Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.

2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

#### 426 § 14~~5~~ Aufsicht

427 1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich  
428 und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend  
429 Einfluss nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband nach dem AWO-  
Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29346),  
insbesondere gemäß Ziffer 9 an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten  
Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten.  
Dem Bundesverband steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die  
Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Bezirksverbandes und der von ihm beherrschten  
Körperschaften zu.

430 2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den  
431 Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die die Gliederungen beherrschend  
432 Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung  
433 berechtigt.  
434 Die Gliederungen des Bezirksverbandes verpflichten sich durch eine entsprechende  
435 Regelung in ihrer Satzung, diese Aufsicht anzuerkennen.

436 3. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu  
437 Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den  
438 Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die der Kreisverband beherrschend  
439 Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung  
440 und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen  
441 dem Kreisverband und dem Bezirksverband geregelt werden.

442 Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu  
443 umfassen haben. Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an  
444 einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht  
445 des Bezirksverbandes von den Revisoren/innen des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

446 Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer Prüfordnung, die vom Bezirksausschuss zu  
447 bestätigen ist.

448 Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche  
449 Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

450 4. Der Bezirksverband ist berechtigt, Konferenzen der Kreisverbände nach  
451 deren Satzungsbestimmungen einzuberufen, sofern der jeweilige Kreisvorstand bzw. das  
452 jeweilige Kreispräsidium dies versäumt hat. Darüber hinaus kann das Bezirkspräsidium  
453 außerordentliche Konferenzen seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungsbestimmungen  
454 einberufen.

#### 455 § 156 Auflösung

456 Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landes-, bzw. Bundesverband  
457 ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das  
458 Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem  
459 bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem  
460 bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes  
461 gilt für Kurzbezeichnungen.

## Begründung

Erfolgt mündlich.

### Empfehlung der Antragskommission:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

### Beschluss der Konferenz:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

**ÄNDERUNGEN SIND GELB HERVORGEHOBEN**

## **Satzung alt**

der Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband Niederrhein e. V.

*Beschlossen durch die Bezirkskonferenz  
am 14.11.2015 in Duisburg, geändert durch  
die außerordentliche Bezirkskonferenz  
am 26.10.2016 in Essen und die virtuelle  
Bezirkskonferenz am 24.10.2020*

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen 'Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.' Seine Kurzbezeichnung lautet 'AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.' Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Düsseldorf, erweitert um die Stadt Leverkusen.
3. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Der Sitz des Vereins ist **Düsseldorf**.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft NRW.

## **Satzung neu**

der Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband Niederrhein e. V.

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

4. Der Sitz des Vereins ist **Essen**.

*keine Änderungen*

6. **Der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.**

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;   | <i>keine Änderungen</i> |
| b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;   | <i>keine Änderungen</i> |
| c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke;   | <i>keine Änderungen</i> |
| d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;   | <i>keine Änderungen</i> |
| e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;   | <i>keine Änderungen</i> |
| f) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;  | <i>keine Änderungen</i> |
| g) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung; enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben; | <i>keine Änderungen</i> |
| h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland auf internationaler Ebene;  | <i>keine Änderungen</i> |

i) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität,	<i>keine Änderungen</i>
j) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;	<i>keine Änderungen</i>
k) internationale Hilfsprojekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;	<i>keine Änderungen</i>
l) Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt in NRW;	<i>keine Änderungen</i>
m) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;	<i>keine Änderungen</i>
n) Katastrophenhilfe;	<i>keine Änderung</i>
o) Öffentlichkeitsarbeit;	<i>keine Änderung</i>
p) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke;	<i>keine Änderungen</i>
q) Förderung von Jugendarbeit und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.	<i>keine Änderungen</i>
r) Sozialpolitische Interessenvertretung.	<i>keine Änderungen</i>
Im Falle der Abschnitte a bis f sowie m, ist vor Übernahme oder Schaffung neuer Einrichtungen und Dienste im Verbandsgebiet eines Kreisverbandes mit diesem Einvernehmen darüber zu erzielen, wer die Trägerschaft übernimmt.	<i>keine Änderungen</i>

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung oder Anregung und Förderung sowie Gewährung von: | <i>keine Änderungen</i> |
| - Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich (§ 2, Abschnitte a, b und c);  | <i>keine Änderungen</i> |
| - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung (§ 2, Abschnitt f);  | <i>keine Änderungen</i> |
| - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2, Abschnitt d);   | <i>keine Änderungen</i> |
| - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2, Abschnitt e);  | <i>keine Änderungen</i> |
| - Kursen, Seminaren, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2, Abschnitt m);   | <i>keine Änderungen</i> |
| - Beratung u.a. in Fachausschüssen (§ 2, Abschnitt g);  | <i>keine Änderungen</i> |
| - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw. (§ 2, Abschnitte h, i und j);   | <i>keine Änderungen</i> |
| - Entwicklungshilfe (§ 2, Abschnitte k und n);  | <i>keine Änderungen</i> |

<ul style="list-style-type: none"><li>- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen;</li></ul>	<i>keine Änderungen</i>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2, Abschnitt o).</li></ul>	<i>keine Änderungen</i>
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.	<i>keine Änderungen</i>
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.	<i>keine Änderungen</i>
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	<i>keine Änderungen</i>
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.	<i>keine Änderungen</i>

#### § 4 Mitgliedschaft

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- oder Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- oder Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.</p>   | <p><i>keine Änderungen</i></p>   |
| <p>2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Form ist von der Bezirkskonferenz zu beschließen.</p>  | <p><i>keine Änderungen</i></p>   |
| <p>3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.</p>   | <p><i>keine Änderungen</i></p>   |
| <p>4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.</p>  | <p><i>keine Änderungen</i></p>   |
| <p>5. Der Bezirksverband gibt sich für Schiedsverfahren und Ordnungsmaßnahmen eine Schiedsordnung, die den Ausschluss und die Suspendierung eines Mitgliedes regelt und die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in <b>Berlin 2014</b> beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p> | <p>5. Der Bezirksverband gibt sich für Schiedsverfahren und Ordnungsmaßnahmen eine Schiedsordnung, die den Ausschluss und die Suspendierung eines Mitgliedes regelt und die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in <b>Leipzig 2023</b> beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p> |

6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Der Bezirksverband gibt sich zur Wahrung des Markenrechts eine Richtlinie, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in **Berlin 2014** beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

7. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 Prozent der Anteile halten. Andere können Förderer werden.

6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Der Bezirksverband gibt sich zur Wahrung des Markenrechts eine Richtlinie, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in **Leipzig 2023** beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

*keine Änderungen*

8. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

*keine Änderungen*

9. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

*keine Änderungen*

10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Organisationen **richtet sich** nach besonderer Vereinbarung.

10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Organisationen **kann sich** nach besonderer Vereinbarung **richten**.

11. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

*keine Änderungen*

12. Die im Verbandsstatut in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in **Berlin 2014** beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden auch Anwendung für korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird.

12. Die im Verbandsstatut in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in **Leipzig 2023** beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden auch Anwendung für korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird.

13. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisatio-

*keine Änderungen*

nen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

### **§ 5 Jugendwerk**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt die Satzung des Bezirksjugendwerks.   | <i>keine Änderungen</i> |
| 2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.  | <i>keine Änderungen</i> |
| 3. Das Präsidium des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt und verpflichtet.  | <i>keine Änderungen</i> |
| 4. Die Revisoren/innen des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem Präsidium. | <i>keine Änderungen</i> |

### **§ 6 Organe**

- Organe des Vereins sind
- a) die Bezirkskonferenz
  - b) das Bezirkspräsidium
  - c) der Bezirksvorstand
  - d) der Bezirksausschuss.

*keine Änderungen*

## § 7 Bezirkskonferenz

- |   |  |
|---|--|
| 1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:  | <i>keine Änderungen</i>  |
| a) den Mitgliedern des Bezirkspräsidiums;   | <i>keine Änderungen</i>  |
| b) je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes Kreisverbandes im Bezirksausschuss;   | <i>keine Änderungen</i>  |
| c) den gewählten Revisoren/innen;   | <i>keine Änderungen</i>  |
| d) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirkspräsidium festgesetzt. <b>Frauen und Männer sollen mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein.</b> | d) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirkspräsidium festgesetzt. <b>Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein.</b> |
| <p>Bei der Berechnung der Delegiertenanzahl werden nur Mitglieder berücksichtigt, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.</p>           | <i>keine Änderungen</i>  |
| <p>Maßgeblich für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen aus der Zentralen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes (ZMAV) und die dort hinterlegten Regeln zu Familienmitgliedschaften und minderjährigen Mitgliedern.</p>  | <i>keine Änderungen</i>  |
| e) Je einer Vertreterin/einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 1 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Gemeinde- oder Stadtverbände und Ortsvereine, die keinem Kreis-, Gemeinde- oder Stadtverband angehören;   | <i>keine Änderungen</i>  |

f) je einer/einem stimmberechtigten Beauftragten der dem Bezirksverband angeschlossenen korporativen Mitglieder.

*keine Änderungen*

g) einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.

*keine Änderungen*

2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirkspräsidium mindestens im Zeitraum der auf die letzte Konferenz folgende vier Kalenderjahre mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

*keine Änderungen*

~~Die Bezirkskonferenz hat innerhalb von einem Jahr vor der nächsten Bundeskonferenz stattzufinden.~~ Auf Beschluss ~~des Bundesvorstandes, des Bezirksausschusses~~ oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Auf Beschluss ~~des Bezirksausschusses, des Bezirkspräsidiums~~ oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz, Bezirksausschüsse sowie Sitzungen des Präsidiums und des Präsidialausschusses können als Präsenzsitzung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden.

a) In der Regel ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.

b) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der

elektronischen Kommunikation ausüben können.

c) Im Fall der Durchführung der Bezirkskonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

d) Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

e) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkskonferenz mitzuteilen.

f) Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Bezirkskonferenz vor Durchführung der Bezirkskonferenz schriftlich abzugeben.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirkspräsidiums sowie über weitere Anträge. Antragsberechtigt sind das Bezirkspräsidium, die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und das Bezirksjugendwerk.

Die Bezirkskonferenz wählt das Bezirkspräsidium, das Schiedsgericht, mindestens zwei Revisoren/innen und die Delegierten zur Landes- und/oder zur Bundeskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

g) In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

h) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn bis zu dem von Präsidium gesetzten Termin alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

i) Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

4. keine weiteren Änderungen

Die Bezirkskonferenz wählt das Bezirkspräsidium, das Schiedsgericht, mindestens zwei Revisoren/innen und die Delegierten zur Landes- und/oder zur Bundeskonferenz.

Das Präsidium, das Schiedsgericht und die Revisor/innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Die Möglichkeit zur Abberufung des Präsidiums, des Schiedsgerichts und der Revisor\*innen bleibt hiervon unberührt.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Präsidiumsfunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung **und** zu ihr gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisoren/innenfunktionen, wenn **auf derselben Gliederungsebene oder der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiums-funktionen ausgeübt werden bzw. wurden und/oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,**

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.

Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Bezirkskonferenz unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

*keine Änderungen*

- Präsidiumsfunktionen, wenn ein **hauptamtliches** Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung **oder** zu ihr gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisoren/innenfunktionen, wenn
  - a) auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiums-funktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
  - b) auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
  - c) auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten

- Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bezirksverband oder bei dessen Tochtergesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisoren/innenfunktionen ausgeübt werden oder sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

- Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Präsidium versteuert werden müssen.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Bezirksjugendwerkes ein Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes in das Bezirkspräsidium. Dessen Mitgliedschaft im Bezirkspräsidium ist an seine Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem Gremium.

vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

- Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bezirksverband oder bei dessen Tochtergesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisoren/innenfunktionen ausgeübt werden oder sofern ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

- Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Davon abweichend ist das Präsidium ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz berechtigt, die von der Bezirkskonferenz beschlossene Satzungsänderung zu berichtigen soweit das Amtsgericht als Registergericht die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Das Präsidium ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Präsidiumsvorsitzenden und ~~einer/einem der Stellvertreter/innen~~ zu unterzeichnen.

5. *keine weiteren Änderungen*

*keine Änderungen*

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. **Vor jeder Satzungsänderung ist dieser rechtzeitig anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist dessen Genehmigung einzuholen, sofern sich die Änderungen nach der erfolgten Zustimmung ergeben haben. Der Bundesverband kann einer Genehmigung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren vier Wochen zu begründen. Macht der Bundesverband von sei-**

## § 8 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Mitglieder des Präsidiums sind
  - die/der Vorsitzende des Präsidiums,
  - zwei bis drei stellvertretende Vorsitzende und
  - bis zu 11 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei ~~beide Geschlechter bezogen auf das gesamte Gremium mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist,~~
  - einem Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes, das auf Vorschlag des Bezirksjugendwerkes gewählt wird. Die Mitgliedschaft ist an eine Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem Gremium.

~~nem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.~~

Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Präsidiumsvorsitzenden und einer ~~Stellvertretung~~ zu unterzeichnen.

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

- bis zu 11 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei ~~alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist,~~

*keine Änderungen*

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Scheidet das Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes aus, so erfolgt eine Nachwahl nach § 10 Abs. 6 spätestens auf der zweiten Sitzung des Bezirksausschusses nach dem Ausscheiden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

*keine Änderungen*

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

*keine Änderungen*

3. Die Vertretungsregelung innerhalb des Präsidiums soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

*keine Änderungen*

4. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

*keine Änderungen*

5. Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal jährlich anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.

*keine Änderungen*

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

*keine Änderungen*

7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in

*keine Änderungen*

Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

8. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

*keine Änderungen*

a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsstruktur und -entwicklung sowie den fach- und sozialpolitischen Leitlinien

*keine Änderungen*

b) die Berufung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes gemäß § 26 BGB

*keine Änderungen*

c) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und davon etwaige Abweichungen, die beim Eingehen von Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro überschreiten.

*keine Änderungen*

d) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes

*keine Änderungen*

e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes

*keine Änderungen*

f) die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstandes

f) die **jährliche** Feststellung der Jahresabschlüsse und die **entsprechende** Entlastung des Vorstandes

g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung

*keine Änderungen*

h) die Beschlussfassung über Anträge an die Konferenz

*keine Änderungen*

i) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements	<i>keine Änderungen</i>
j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums	<i>keine Änderungen</i>
k) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen	<i>keine Änderungen</i>
l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand. Der Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist ausschließlich Aufgabe des/der Präsidiumsvorsitzenden zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.	<i>keine Änderungen</i>
m) die Zustimmung zur Gründung von und zur Beteiligung an Gesellschaften	<i>keine Änderungen</i>
n) die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften	<i>keine Änderungen</i>
o) die unmittelbare Information des Bezirksausschusses über die Berufung und Abberufung des Vorstandes	<i>keine Änderungen</i>
p) die Zustimmung zur Bestellung von Besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB	<i>keine Änderungen</i>
9. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Es beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.	<i>keine Änderungen</i>
10. Es nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksju-	<i>keine Änderungen</i>

gendwerksvorstandes und den Bericht der/  
des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

11. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des  
Präsidiums mit beratender Stimme teil.

*keine Änderungen*

12. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt  
ein gewähltes, volljähriges Vorstandsmit-  
glied des Bezirksjugendwerks stimmbe-  
rechtigt teil. Das Präsidium benennt eine  
Vertretung, die an den Vorstandssitzungen  
des Bezirksjugendwerks beratend teil-  
nimmt.

*keine Änderungen*

13. Für ein Verschulden der Mitglieder des  
Präsidiums bei der Ausführung der ihnen  
obliegenden Verrichtungen haftet aus-  
schließlich der Verein; im Innenverhältnis  
stellt der Verein die Mitglieder des Präsi-  
diums von der Haftung gegenüber Dritten  
frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die  
ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist,  
sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

*keine Änderungen*

## § 9 Vorstand

1. Der hauptamtliche Vorstand wird vom Prä-  
sidium berufen und abberufen.

*keine Änderungen*

Der hauptamtliche Vorstand gem. § 26  
BGB besteht aus mindestens einem,  
höchstens drei Mitgliedern.

Der hauptamtliche Vorstand gem. § 26  
BGB besteht aus mindestens einem,  
höchstens drei Mitgliedern. **Alle Ge-  
schlechter sollen angemessen berücksich-  
tigt werden/vertreten sein**

Der Vorstand leitet den Verein eigenver-  
antwortlich und vertritt den Verein gericht-  
lich und außergerichtlich. Der Verein wird  
durch ein Mitglied des Vorstandes allein  
vertreten, solange der Vorstand nur aus

*keine Änderungen*

zwei Mitgliedern besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Vertreter nach § 30 BGB vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Der Vorstand bleibt bis zur Neuberufung eines Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist entgeltlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

*keine Änderungen*

2. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Kauffrau/manns wahr. Sie/Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

*keine Änderungen*

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

*keine Änderungen*

Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

*keine Änderungen*

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

*keine Änderungen*

- a. die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium

*keine Änderungen*

- b. die Informationspflicht gegenüber dem Präsidium beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die 500.000 € übersteigen

*keine Änderungen*

<p>c. die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium</p>	<p><i>keine Änderungen</i></p>
<p>d. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind</p>	<p><i>keine Änderungen</i></p>
<p>3. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich zu tagen.</p>	<p><i>keine Änderungen</i></p>
<p>4. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p><i>keine Änderungen</i></p>
<p>5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.</p>	<p><i>keine Änderungen</i></p>
<p>6. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.</p>	<p><i>keine Änderungen</i></p>
<p><b>§ 10 Bezirksausschuss</b></p>	<p><b>7. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen.</b></p>
<p>1. Der Bezirksausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Bezirkskonferenzen.</p>	<p><i>keine Änderungen</i></p>

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 2. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus   | <i>keine Änderungen</i> |
| - dem Präsidium,  | <i>keine Änderungen</i> |
| - je einer Vertretung der Kreisverbände, in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertretungen   | <i>keine Änderungen</i> |
| - je einer Vertretung der gemäß § 4 Abs.1 aufgenommenen Mitglieder, in der Regel die/den Vorsitzende/n oder deren Stellvertretungen   | <i>keine Änderungen</i> |
| - einer Vertretung des Bezirksjugendwerkes.   | <i>keine Änderungen</i> |
| 3. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Vorstand, die Revisoren/innen, die Geschäftsführungen der Kreisverbände und des Bezirksjugendwerkes, der/die Gleichstellungsbeauftragte und - soweit sie nicht dem Präsidium angehören - die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil. | <i>keine Änderungen</i> |
| 4. Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder aufgenommenen Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber einmal jährlich einberufen.  | <i>keine Änderungen</i> |
| 5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Er nimmt in jeder Sitzung den aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage, Prüfberichte sowie die Berichte der Fachausschüsse, der/des Gleichstellungsbeauftragten und des Jugendwerkes  | <i>keine Änderungen</i> |

entgegen. Er wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet.

6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

*keine Änderungen*

- eines Präsidiumsmitgliedes

*keine Änderungen*

- einer/s Revisors/in

*keine Änderungen*

- eines Mitglieds des Schiedsgerichtes

*keine Änderungen*

- der Vertretung des Bezirksjugendwerkes

*keine Änderungen*

ein Mitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Dabei bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Vertretungen der Kreisverbände. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen in dieser Funktion an der Abstimmung nicht teil.

*keine Änderungen*

7. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.

*keine Änderungen*

8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen.

*keine Änderungen*

#### **§ 11 Mandat, Mitgliedschaft, Interessenkonflikte**

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

*keine Änderungen*

Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

*keine Änderungen*

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

## § 12 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Der Bezirksverband gibt sich eine Finanz- und Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in **Berlin 2014** beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

*keine Änderungen*

*keine Änderungen*

3. Der Bezirksverband gibt sich eine Finanz- und Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in **Leipzig 2023** beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

## § 13 Beschlüsse auf Bundesebene

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Bezirksverband.

*keine Änderungen*

#### § 14 Aufsicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband **an**.

2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die die Gliederungen beherrschend Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

#### § 14 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2023 Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.
2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

#### § 15 Aufsicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband **nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere gemäß Ziffer 9 an**. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten **Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten**.

**Dem Bundesverband steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Bezirksverbandes und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.**

*keine Änderungen*

Die Gliederungen des Bezirksverbandes verpflichten sich durch eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung, diese Aufsicht anzuerkennen.

*keine Änderungen*

3. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die der Kreisverband beherrschend Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreisverband und dem Bezirksverband geregelt werden.

*keine Änderungen*

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben. Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbandes von den Revisoren/innen des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

*keine Änderungen*

Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer Prüfordnung, die vom Bezirksausschuss zu bestätigen ist.

*keine Änderungen*

Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

*keine Änderungen*

4. Der Bezirksverband ist berechtigt, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen, sofern

*keine Änderungen*

der jeweilige Kreisvorstand bzw. das jeweilige Kreispräsidium dies versäumt hat. Darüber hinaus kann das Bezirkspräsidium außerordentliche Konferenzen seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungsbestimmungen einberufen.

#### **§ 15 Auflösung**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landes-, bzw. Bundesverband ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

#### **§ 16 Auflösung**

*keine Änderungen*

# Kandidaturen

## Vorsitzende

Britta Altenkamp ..... KV Essen

## Stellvertretende Vorsitzende

Uwe Hesse ..... KV Essen

Elisabeth Müller-Witt MdL ..... KV Mettmann

Klaus Wehling..... KV Oberhausen

## Beisitzer\*innen

Rainer Bischoff ..... KV Duisburg

Norbert Bude ..... KV Mönchengladbach

Klaus-Peter Flintrop..... KV Viersen

Klaus Kaselofsky ..... KV Mettmann

Stephan Käsgen..... KV Düsseldorf

Anja Lohkamp ..... KV Wuppertal

Johannes Adam Palm ..... RK Neuss

Dr. Gregor Prumbs ..... KV Krefeld

Günter Scheib ..... KV Mettmann

## Vertretung Bezirksjugendwerk

Marcel Gerartz..... Bezirksjugendwerk

## Revisoren

Klaus Kaulen ..... KV Duisburg

Martin Krampf..... KV Leverkusen

Enno Schaarwächter ..... KV Wuppertal

Ullrich Schallwig ..... KV Mülheim

## Schiedsgericht

Jürgen C. Brandt ..... KV Duisburg

Franz-Josef Göbel ..... KV Düsseldorf

Dr. Hans-Jakob Tebarth..... KV Kleve

Bezirkskonferenz  
28. September 2024

**Sozialstaat  
stärken.  
Demokratie  
schützen.**



**Bundeskonzferenz 14. bis 16. November 2025 in Erfurt**

**Delegierte**

1. Uwe Hesse..... KV Essen
2. Elisabeth Müller-Witt MdL..... KV Mettmann
3. Klaus Wehling..... KV Oberhausen
4. Rainer Bischoff..... KV Duisburg
5. Norbert Bude..... KV Mönchengladbach
6. Klaus-Peter Flintrop..... KV Viersen
7. Klaus Kaselofsky..... KV Mettmann
8. Anja Lohkamp..... KV Wuppertal
9. Johannes Adam Palm..... RK Neuss
10. Dr. Gregor Prumbs..... KV Krefeld
11. Günter Scheib..... KV Mettmann
12. Stephan Käsgen..... KV Düsseldorf
13. Marcel Gerartz..... Bezirksjugendwerk
14. Jochen Gottke..... KV Wesel
15. Bettina Trenckmann..... KV Kleve
16. Helga Vogt..... KV Leverkusen
17. Klaus Persch..... KV Essen
18. Oliver Kern..... KV Essen
19. Astrid Hanske..... KV Duisburg
20. Ibrahim Yetim MdL..... KV Wesel
21. Andrea Steinmeier..... KV Kleve
22. N.N..... KV Oberhausen
23. N.N..... KV Viersen
24. N.N..... KV Remscheid
25. N.N..... KV Düsseldorf
26. N.N..... KV Solingen



**Ersatzdelegierte**

*Alphabetische Reihenfolge; Ersatzmeldungen erfolgen zuerst gliederungsintern.*

Pierre Barth ..... KV Krefeld  
Dirk Busch ..... KV Essen  
Philipp Hennen ..... KV Essen  
Carolin Holtey ..... KV Krefeld  
Veysel Keser ..... KV Duisburg  
Dieter Muschan ..... KV Leverkusen  
Claudia Osterholt ..... KV Essen  
Thorsten Rupp ..... KV Kleve  
Marc Zagrabski ..... KV Krefeld  
Axel Zens ..... KV Leverkusen



## Antrag 2: Verbandsbuch für das Ehrenamt

Laufende Nummer: 5

<b>Antragsteller*in:</b>	AWO Kreisverband Mettmann
<b>Status:</b>	eingereicht

Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

1 Die AWO Gliederungen beschäftigen sich intensiv mit der Frage der Beibehaltung des  
2 Wohlfahrtsverbandes als Mitgliederorganisation. Unterdessen schwindet die Anzahl der  
3 Mitglieder permanent. In einigen Regionen haben Gliederungen mehr Beschäftigte als  
4 Mitglieder. Die Bedeutung der AWO als Mitgliederverband darf und sollte nicht  
5 unterschätzt werden. Mitgliedschaften erfüllen die Funktionen des ehrenamtlichen,  
6 freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements und haben eine wichtige Form  
7 gesellschaftlicher Partizipation inne.

8 Das Wissen um die Bedeutung und Funktion von Mitgliedschaft, Ausübung von Funktionen  
9 ist nicht zuletzt durch Publikationen, Schulungen und tägliche Praxis gut situiert.  
10 Dennoch nimmt die Anzahl der Mitglieder nicht zu. Insbesondere hat die Bereitschaft  
11 zur Übernahme von Funktionen nachgelassen.

12 Der Kreisverband Mettmann befasst sich damit, wie und wodurch diese Situation  
13 verbessert werden kann und hält es für eine wichtige verbandliche Aufgabe, dass das  
14 Thema der Mitgliedergewinnung, -pflege und der Unterstützung bei Übernahme von  
15 Funktionen gefördert werden muss. Es besteht die Erwartung, dass der Bezirksverband  
16 Niederrhein dieses Thema durch geeignete Formate wie Handreichungen, Schulung,  
17 Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und hierbei die Kreisverbände in geeigneter Weise  
18 beteiligt. Ziel ist es bei zunehmenden Herausforderungen an ehrenamtliches Engagement  
19 und gleichzeitig knappen zeitlichen Ressourcen insbesondere in der Vereins- und  
20 Vorstandsarbeit Unterstützung zu geben. Dabei sollen Handreichungen und Informationen  
21 zur Verfügung gestellt werden, die das Vorstandsamt wieder attraktiver für  
22 Interessierte machen. Dazu gehören Themen wie steuerrechtliche Grundlagen und  
23 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Pflichten von Vorständen, Datenschutz und  
24 Mitgliederverwaltung u.a.

25 Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

26 Auf der Grundlage von vorhandenen Elementen wie Mitgliederhandbuch, Publikationen  
27 über Mitgliedschaften, Statut, Vereins- und Steuerrecht u.a. erstellt der  
28 Bezirksverband Niederrhein ein so genanntes Verbandsbuch zur Aktivierung von  
29 Mitgliedschaften und Übernahme von Funktionen. Dies soll kein Printmedium werden,  
30 sondern eine Online-Ausgabe, die episodenhaft die Bedeutung und Funktion des  
31 ehrenamtlichen Engagements deutlich macht und gezielt dafür wirbt. Der Einsatz soll  
32 auf den Ebenen des Bezirksverbandes, der Kreisverbände und der Ortsvereine erfolgen.

### Empfehlung der Antragskommission:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

### Beschluss der Konferenz:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium



## Antrag 3: Abschaffung § 218 StGB

Laufende Nummer: 1

Antragsteller*in:	Bezirkspräsidium
Status:	eingereicht

Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

- 1 Als Mitglied im Bündnis für Sexuelle Selbstbestimmung und vor dem Hintergrund der
- 2 Geschichte der Arbeiterwohlfahrt, die sich seit Gründung für reproduktive Rechte
- 3 einsetzt und tagtäglich in ihren Schwangerschaftsberatungsstellen Frauen in ihrer
- 4 selbstbestimmten Familienplanung unterstützt, setzt sich die Arbeiterwohlfahrt am
- 5 Niederrhein nachdrücklich für die Streichung des §218 StGB ein und fordert
- 6 • die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 218 StGB
- 7 vorzulegen,
- 8 • die Landesregierung auf, sich über eine Bundesratsinitiative für die Streichung
- 9 des §218 aus dem Strafgesetzbuch einzusetzen,
- 10 • das Land NRW auf, in einem Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
- 11 den umfassenden Rechtsanspruch auf Schwangeren-, Familienplanungs- und
- 12 Sexualberatung sowie auf sexuelle Bildung beizubehalten und finanziell
- 13 abzusichern.

### Begründung

2024 ist ein wichtiges Jahr für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland. Eine von der Bundesregierung eingesetzte Kommission empfiehlt die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetz. Gleichzeitig gefährdet das Erstarken von rechten Parteien weltweit und auch in Deutschland die reproduktiven Rechte von Frauen und den Zugang zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen. Ungewollt Schwangere brauchen eine gute medizinische Versorgung und soziale Unterstützung statt Strafandrohung. Wir fordern eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches, und zwar legal, einfach und fair!

Die Streichung des §218 im Strafgesetzbuch kann nur erreicht werden, wenn es sowohl Druck auf parlamentarischer Ebene gibt als auch die Zivilgesellschaft deutlich macht, dass es mitnichten einen sog. „gesellschaftlichen Kompromiss“ oder gar „Gesellschaftlichen Frieden“ bezüglich der momentanen Regelung gibt, die den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen erschwert und Frauen\* kriminalisiert.

#### Empfehlung der Antragskommission:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

#### Beschluss der Konferenz:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium



## Antrag 4: Gegen (Rechts-) Extremismus auf allen Ebenen: Verbote prüfen und die Wurzeln mit politischer Bildung und Information bekämpfen

Laufende Nummer: 2

Antragsteller*in:	Bezirkspräsidium
Status:	eingereicht

Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

- 1 Rechtsextremismus spiegelt sich nicht nur in hohen Wahlergebnissen rechter Parteien
- 2 wider, er ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Grundlage dieser Entwicklung
- 3 sind vor allem nationalzentrierte Einstellungen, Vorurteile gegen Ausländer\*innen und
- 4 alles Fremde sowie Ängste um die eigene Zukunft in den Köpfen der Menschen:
- 5 Gleichwohl ist nicht nur die Wahl rechter Parteien eine Gefahr für unser
- 6 Zusammenleben. Immer unverhohlener, immer selbstverständlicher werden rechte Parolen
- 7 auf unseren Straßen skandiert und in der Öffentlichkeit unwidersprochen hingenommen.
- 8 Gleichzeitig erhöht sich die Zahl der Opfer rechter Gewalt seit Jahrzehnten in
- 9 Deutschland.
- 10 Das ist kein neues Phänomen. Denn Nationalismus, Faschismus, Rechtsextremismus,
- 11 Antisemitismus (auch von links) und Islamfeindlichkeit waren in Deutschland nie
- 12 verschwunden. Allerdings war es über Jahrzehnte stigmatisiert, diese Gesinnung offen
- 13 nach außen zu tragen. Das wandelte sich mit der Gründung und Etablierung einer
- 14 sogenannten parlamentarischen Alternative für Deutschland. Mit gezielten
- 15 Provokationen und bewussten Tabubrüchen macht diese Partei es wieder salonfähig,
- 16 rechtsextreme Gedanken offen zu artikulieren, nationalsozialistische Symbole und
- 17 Parolen zu verbreiten und gegen Minderheiten zu hetzen. Selbst Deportationspläne sind
- 18 79 Jahre nach der Befreiung von Auschwitz wieder Teil öffentlicher Diskurse. So
- 19 setzte sich ein Kreislauf in Gang, in dem sich Gesellschaft und die
- 20 rechtspopulistische Partei immer weiter gegenseitig radikalisieren. Inzwischen ist
- 21 der Punkt erreicht, an dem die selbsternannte politische Alternative auch von den
- 22 Gerichten als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft wird. Inwieweit die
- 23 Indizien ausreichen, ein Verbotsfahren gegen Höckes Ansammlung von
- 24 Nationalsozialisten und Faschisten erfolgreich einzuleiten, gilt es nun zu prüfen.
- 25 Allerdings wäre ein Verbot nur ein Teilerfolg im Kampf gegen nationalsozialistisches
- 26 und rechtsextremes Gedankengut. Denn gleichzeitig ist es erforderlich, konstruktive
- 27 Alternativen zu rechtem Gedankengut in den Köpfen aufzubauen und in den Köpfen die
- 28 demokratisch-freiheitliche Grundhaltung wieder fester zu verankern. Das gelingt nur,
- 29 wenn in politische Bildungsarbeit intensiviert wird. Dafür reicht es nicht, wenn der
- 30 sporadische Politikunterricht an Schulen ausgeweitet wird. Sowohl die Bundeszentrale
- 31 als auch die Landeszentralen für die politische Bildung müssen ausreichend
- 32 finanzielle Mittel verbindlich erhalten, um ihren politischen Bildungsaufträgen
- 33 umfassend nachkommen zu können. Aber auch die Verbände als wichtiger Teil der
- 34 Zivilgesellschaft sind gefordert, ihre politischen (Weiter-) Bildungsangebote
- 35 auszuweiten und ihren Beitrag für unsere Demokratie zu leisten. Dies gilt
- 36 insbesondere auch für die Migrationsdienste, um auch zugewanderten Islamismus und

37 Antisemitismus, die gleichermaßen eine Gefahr für unsere Demokratie sind, zu  
38 bekämpfen und für die Werte unseres Grundgesetzes zu werben. Auch hierfür müssen  
39 ebenso ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

40 Rechtes, populistisches Gedankengut abzubauen und Vertrauen in unsere Demokratie zu  
41 schaffen, gelingt nur dann, wenn politische Parteien und Presseämter von Bundes- und  
42 Landesregierungen es wieder schaffen, Politik besser zu erklären und Menschen bei  
43 politischen Entscheidungen mitzunehmen. Demokratie muss ihren unschätzbaren Wert  
44 deutlich zeigen und wieder attraktiv für alle Bevölkerungskreise werden. Das gelingt  
45 nicht, wenn Imagekampagnen mehr Stellenwert haben als politische Information. Schöne,  
46 gestellte Fotos tragen nicht dazu bei, Menschen abzuholen, die sich benachteiligt  
47 fühlen. Sicherlich sind politische Prozesse angesichts globaler und klimatischer  
48 Herausforderungen stetig komplexer geworden. Gleichwohl kann und darf es nicht dem  
49 Populismus überlassen bleiben, diese Komplexität mit einfachen Parolen vermeintlich  
50 zu erklären.

51 Des Weiteren müssen wir alle dafür streiten, eine neue Diskussionskultur zu schaffen.  
52 Wir müssen wieder mehr ins Gespräch kommen, weg von Social-Media-Diskussionen, bei  
53 denen Beleidigungen und Fake-News inzwischen zum Alltag gehören, hin zu realer  
54 Kommunikation. Das bedeutet aber auch, dass wir unterschiedliche Meinungen aushalten  
55 müssen, solange sie nicht gegen unsere demokratischen Grundwerte verstoßen.

56 Darum fordert die AWO Niederrhein Bund und Länder auf

- 57 • einen Expert\*innenrat mit Verfassungsrechtler\*innen und  
58 Politikwissenschaftler\*innen einzusetzen, der unter Berücksichtigung aller  
59 Beweise die Einleitung eines Verbots der AfD prüft und gegebenenfalls  
60 verfassungsrechtliche Empfehlungen ausarbeitet,
- 61 • die Bundeszentrale als auch die Landeszentralen für politische Bildung mit  
62 ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten, damit diese ihrem Auftrag  
63 umfassend nachkommen können, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis  
64 für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu  
65 festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken,
- 66 • die anstehenden Haushaltsberatungen zu nutzen, um die Mittel für die  
67 Integrationsdienste und politische Bildungsarbeit zivilgesellschaftlicher  
68 Akteure als Beitrag zum Kampf gegen Extremismus zu erhöhen,
- 69 • die Arbeit und Methoden der Presseämter zu überdenken und anstatt Vermarktung  
70 von Politik, den Schwerpunkt auf Vermittlung von Politik zu legen.

## Begründung

Erfolgt mündlich

### Empfehlung der Antragskommission:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

### Beschluss der Konferenz:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

## Antrag 5: Vermögen richtig einsetzen. Armut effektiv bekämpfen. Soziale Infrastruktur stärken.

Laufende Nummer: 3

Antragsteller*in:	Bezirkspräsidium
Status:	eingereicht

Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

- 1 Vor 165 Jahren formulierte Karl Marx, dass doch etwas faul im Innersten eines
- 2 Gesellschaftssystems sein müsse, das seinen Reichtum vermehre, ohne sein Elend zu
- 3 verringern<sup>[1]</sup>. Mit der Einführung der sozialen Marktwirtschaft und den Folgen des
- 4 Wirtschaftswunders in der Bundesrepublik Deutschland sah es viele Jahrzehnte lang so
- 5 aus, als könnte der Reichtum tatsächlich genutzt werden, um Armut und Elend deutlich
- 6 zu reduzieren.
- 7 Doch globale und demografische Entwicklungen, aber auch mangelnder Gestaltungswille
- 8 in der Landes- und Bundespolitik, haben dazu geführt, dem aktuellen Sozialsystem die
- 9 Grenzen aufzuzeigen. So stieg allein die Armutsgefährdungsquote zwischen 2005 und
- 10 2022 in Deutschland um zwei Prozentpunkte<sup>[2]</sup>. 14,2 Millionen Menschen galten 2022 in
- 11 einer der stärksten Volkswirtschaften der Welt als arm<sup>[3]</sup>. Folglich mussten fast 17
- 12 Prozent der deutschen Bevölkerung mit einem Einkommen durch den Monat kommen, dass
- 13 mehr als 40 Prozent unter dem in Deutschland üblichen mittleren Einkommen liegt.
- 14 Gleichzeitig steigerte sich das Bruttoinlandsprodukt, also das Maß für die
- 15 wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft, in Deutschland im gleichen
- 16 Zeitraum um fast eine Billionen Euro<sup>[4]</sup>. Aber auch die Privatvermögen nahmen allein
- 17 zwischen 2017 und 2021 durchschnittlich um 83.600 Euro auf 316.500 Euro zu<sup>[5]</sup>. Eine
- 18 Folge dessen sind unter anderem sprudelnde Steuereinnahmen, die zwischen 2009 und
- 19 2022 um 371,7 Milliarden Euro stiegen<sup>[6]</sup>.
- 20 **Es ist also ausreichend Geld im Umlauf, das jedoch weder richtig verteilt noch**
- 21 **richtig eingesetzt wird, um Armut effektiv zu bekämpfen, die soziale Infrastruktur zu**
- 22 **erhalten und folglich die Demokratie zu erhalten.**
- 23 Immer mehr Menschen leben bzw. wachsen in Armut auf. Und dass obwohl der Bund seine
- 24 Sozialausgaben von 2012 bis 2022 beispielsweise im Sozialministerium um fast 35
- 25 Prozent oder im Familienministerium um nahezu 57 Prozent steigerte. Die soziale
- 26 Infrastruktur steht ebenfalls vor dem Kollaps, da sie trotz steigender Staatsausgaben
- 27 nicht ausreichend refinanziert wird. Dabei macht den Trägern der Wohlfahrtspflege
- 28 nicht nur der Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit zu schaffen. Denn indem ihnen
- 29 nicht die gleichen finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihren
- 30 Mitarbeitenden die gleichen Arbeitsbedingungen bieten zu können, wie
- 31 gewinnorientierte Personalagenturen, müssen sie externe Pfleger\*innen und
- 32 Erzieher\*innen für viel Geld einkaufen. Gleichzeitig stehen den Trägern der
- 33 Wohlfahrtspflege nicht die Mittel zur Verfügung, um dringend erforderliche
- 34 Investitionen in ihren Angeboten für die öffentliche Daseinsvorsorge tätigen zu
- 35 können. Die Konsequenzen sind dramatisch: Für Eltern, für Kinder, für Behinderte, für
- 36 Migrant\*innen, für Schüler\*innen, für Pflegebedürftige. All diese Menschen sind von
- 37 der Mangelverwaltung, der Reduzierung von Öffnungszeiten und Schließung von Angeboten

38 betroffen. Dieser Prozess wird den Arbeitskräftemangel weiter verschärfen. Wer Kinder  
39 und Angehörige betreut oder pflegt, steht dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.

40 Das leise Sterben der sozialen Infrastruktur hat bereits begonnen und weder Bund noch  
41 Land sind gewillt, dieser dramatischen Entwicklung für das Gemeinwohl  
42 entgegenzutreten. Bewusst wird in Kauf genommen, dass die steigende Zahl älterer  
43 Menschen nicht mehr in adäquaten Einrichtungen stationär und ambulant gepflegt werden  
44 kann und damit pflegende Angehörige als Reservearmee immer stärker in Anspruch  
45 genommen werden. Kinder in Kitas und im Offenen Ganztage werden mangels Ressourcen  
46 oftmals nur noch verwahrt und Angebote werden drastisch reduziert. Somit kann von  
47 Bildungsgerechtigkeit nicht mehr die Rede sein. Inklusion für Behinderte bleibt eine  
48 Theorie und Geflüchteten wird mangels Sprach- und Integrationskursen der Zugang zu  
49 unserer Gesellschaft und unserem Arbeitsmarkt dauerhaft verwehrt.

50 **Sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung sind nicht gewillt, die soziale**  
51 **Infrastruktur durch ausreichende Finanzierung zu stärken.**

52 Anstatt Geld in die Hand zu nehmen, um beispielsweise die Angebote in Kitas, Schulen  
53 und Seniorenzentren langfristig zu sichern und qualitativ hochwertig zu ermöglichen,  
54 wird bei den jeweiligen Haushaltsplanungen lediglich daran gedacht, wo in der  
55 Sozialen Arbeit Einsparpotenziale gefunden werden können, die dann nach Protesten aus  
56 der Freien Wohlfahrtspflege quasi als Gnadentat zum Teil wieder zurückgenommen  
57 werden. An anderer Stelle werden gesetzlich vorgesehene Mittelerrhöhung als  
58 Entgegenkommen verkauft, um die gestiegenen Kosten in der frühkindlichen Bildung zu  
59 kompensieren. Im Offenen Ganztage entzieht sich das Land NRW komplett seiner  
60 Verantwortung, indem es auf ein Qualitätsgesetz verzichtet und damit keine  
61 angemessenen finanziellen Leistungen für die Ausgestaltung des Offenen Ganztages  
62 erbringen muss. Das Land begrüßt den Tarifabschluss der Länder, da er „einerseits den  
63 gestiegenen Belastungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Rechnung und [...]“  
64 andererseits Anerkennung für ihre wertvolle Arbeit zum Ausdruck [bringt]“<sup>[7]</sup> und ein  
65 leistungsfähiger öffentlicher Dienst gerade in diesen herausfordernden Zeiten das  
66 Rückgrat für Staat und Gesellschaft sei. Allerdings gilt das offenkundig nicht für  
67 Mitarbeitende, die bei Trägern der Wohlfahrtsverbände einen wichtigen Beitrag zum  
68 Erhalt der öffentlichen Daseinsvorsorge leisten. Denn bis heute werden die  
69 Tarifabschlüsse in der Freien Wohlfahrtspflege bei der Refinanzierung durch die  
70 Öffentliche Hand nur unzureichend berücksichtigt. Und dass, obwohl die  
71 Wohlfahrtspflege mit ihren sozialen Diensten und Einrichtungen ein sozialer  
72 Stabilitätsfaktor unserer Demokratie ist.

73 Darum fordert die Bezirkskonferenz der AWO am Niederrhein das **Umsteuern**: in der  
74 Steuerpolitik, in der Refinanzierung der Öffentlichen Daseinsvorsorge, in der  
75 Bekämpfung von Armut, in der Verteilung des Reichtums. Konkret fordert die AWO am  
76 Niederrhein für die Bereitstellung einer auskömmlichen Finanzierung der sozialen  
77 Arbeit:

- 78 • die Wiedereinführung der abgeschafften Vermögenssteuer, um die öffentliche  
79 Daseinsvorsorge in den Ländern ausreichend finanzieren zu können;
- 80 • eine progressive Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer, um die Vererbung  
81 oder Schenkung von hohem Privatmögen entsprechend der finanziellen Möglichkeiten  
82 an der Finanzierung des Gemeinwohls zu beteiligen;

- 83 • die Aussetzung der Schuldenbremse in Bund und Land, um nicht die Zukunft  
84 nachwachsender Generationen durch eine mangels öffentlicher Investitionen kaputt  
85 gesparte soziale Infrastruktur zu zerstören;
- 86 • die Anhebung des Spitzensteuersatzes auf das „Kohl-Niveau“ in Höhe von 53  
87 Prozent, damit Gutverdienende einen adäquaten Beitrag für die das Gemeinwohl  
88 leisten;
- 89 • die Abschaffung des Ehegattensplittings, um der Altersarmut von Frauen durch  
90 Erwerbsarbeit vorzubeugen;
- 91 • die Umsetzung der vereinbarten Abschaffung der Abgeltungssteuer auf  
92 Kapitalerträge, um alle Einkommensarten gleich zu behandeln;
- 93 • die Einführung einer Bürgerversicherung, in die alle Erwerbstätigen einzahlen  
94 und von der alle gleichermaßen profitieren,
- 95 • die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung, in die auch Abgeordnete,  
96 Selbstständige und Beamt\*innen einzahlen und von der alle Bürger\*innen  
97 profitieren, indem sie ein stabiles Altersruhegeld sicherstellt;
- 98 • die sofortige Einführung einer Kindergrundsicherung in Höhe von 766 Euro  
99 monatlich, um Kindern einen Ausweg aus der Armut zu ermöglichen;
- 100 • die Verabschiedung eines Qualitätsgesetzes im Offenen Ganztage, um die schulische  
101 und kindliche Bildung in unserem Land ausreichend zu fördern und zu finanzieren.

102 [\[1\]](#) Karl Marx, MEW 13, 492.

103 [\[2\]](#) Vgl.

104 [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72188/umfrage/entwicklung-der-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72188/umfrage/entwicklung-der-armutsgefahrungsquote-in-deutschland/)  
105 [armutsgefahrungsquote-in-deutschland/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72188/umfrage/entwicklung-der-armutsgefahrungsquote-in-deutschland/) am 07.05.2024.

106 [\[3\]](#) Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/armut-inflation-100.html> am  
107 07.05.2024

108 [\[4\]](#) Vgl.

109 [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1251/umfrage/entwicklung-des-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1251/umfrage/entwicklung-des-bruttoinlandsprodukts-seit-dem-jahr-1991/)  
110 [bruttoinlandsprodukts-seit-dem-jahr-1991/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1251/umfrage/entwicklung-des-bruttoinlandsprodukts-seit-dem-jahr-1991/) am 07.05.2024.

111 [\[5\]](#) Vgl.

112 [https://www.bundesbank.de/resource/blob/764252/17db15daa53575e87540a3e0462413c1/mL/20](https://www.bundesbank.de/resource/blob/764252/17db15daa53575e87540a3e0462413c1/mL/2023-04-monatsbericht-data.pdf)  
113 [23-04-monatsbericht-data.pdf](https://www.bundesbank.de/resource/blob/764252/17db15daa53575e87540a3e0462413c1/mL/2023-04-monatsbericht-data.pdf) am 07.05.2024.

114 [\[6\]](#) Vgl.

115 [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75423/umfrage/steuereinnahmen-in-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75423/umfrage/steuereinnahmen-in-deutschland-seit-1999/)  
116 [deutschland-seit-1999/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75423/umfrage/steuereinnahmen-in-deutschland-seit-1999/) am 07.05.2024.

117 [\[7\]](#) Vgl.

118 [https://www.finanzverwaltung.nrw.de/uebersicht-rubrik-aktuelles-und-](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/uebersicht-rubrik-aktuelles-und-presse/pressemitteilungen/tarifverhandlungen-fuer-den-oeffentlichen)  
119 [presse/pressemitteilungen/tarifverhandlungen-fuer-den-oeffentlichen](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/uebersicht-rubrik-aktuelles-und-presse/pressemitteilungen/tarifverhandlungen-fuer-den-oeffentlichen) am 07.05.2024.

## Begründung

Erfolgt mündlich.

**Empfehlung der Antragskommission:**

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

**Beschluss der Konferenz:**

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

## Antrag 6: Die AWO am Niederrhein leistet ihren Beitrag zum Erreichen der Klima- und Nachhaltigkeitsziele

Laufende Nummer: 13

Antragsteller*in:	Bezirkspräsidium
Status:	eingereicht

Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

- 1 Wir als AWO sind bereit, Verantwortung für den Klimaschutz zu übernehmen und unseren
- 2 Beitrag zum Erreichen der Klima- und Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Dafür stellen
- 3 sich unsere Einrichtungen und Dienste großen Veränderungsprozessen und
- 4 Herausforderungen.
- 5 Allerdings wird Klimaschutz bislang zu keinem Teil in der Finanzierung Sozialer
- 6 Arbeit abgebildet. Dieser Umstand bremst wichtige Bemühungen im Klimaschutz aus und
- 7 benachteiligt Menschen. Eine klimaneutrale Soziale Arbeit muss inklusiv gestaltet und
- 8 allen Menschen gleichermaßen zugänglich sein. Sie stellt den Menschen und seine
- 9 Bedürfnisse in den Mittelpunkt und erfüllt diese Bedürfnisse im Einklang mit den
- 10 planetaren Grenzen. Damit all dies flächendeckend gelingt, müssen grundlegende
- 11 Veränderungen der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit angestoßen und erreicht werden.
- 12 Der Bezirksverband Niederrhein setzt sich dafür ein, dass
- 13 • die Refinanzierung von Stellenanteilen für Umwelt- oder Klimaschutzmanagement in
- 14 allen Bereichen der Sozialen Arbeit erfolgt.
- 15 • die Anpassung jeglicher Verpflegungssätze in der Sozialen Arbeit an die Kosten
- 16 für ökologische und faire Erzeugungsstandards angepasst wird.
- 17 • die Veranlagung von 100% Ökostrom als Maßgabe für die Energiekostenberechnung
- 18 von Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit gesichert wird.
- 19 • die Absicherung der Amortisation langfristiger Investitionen in erneuerbare
- 20 Energiesysteme (z.B. PV-Anlage) durch entsprechende Berücksichtigung bei der
- 21 Berechnung von Energiekosten erfolgt.
- 22 Der Bezirksverband der AWO Niederrhein ist willens und bereit seinen Beitrag zur
- 23 deutlichen CO2 Reduzierung beizusteuern. Alle unsere Entscheidungen folgen
- 24 verantwortungsvoll nicht nur, aber auch wirtschaftlichen Kriterien. Immer in Abwägung
- 25 unserer Möglichkeiten, zum einem als frei gemeinnützig agierender Sozialverband und
- 26 zum anderen als Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege, wollen wir folgende
- 27 Maßnahmen umsetzen:
- 28 • Die AWO will die Stromversorgung ihrer Gliederungen, Einrichtungen und Dienste
- 29 klimaneutral gestalten.
- 30 • Wir prüfen in allen Einrichtungen und Diensten, ob die Dachflächen für eine
- 31 Nutzung für Photovoltaikanlagen in Frage kommen. Bei wirtschaftlicher und
- 32 technischer Machbarkeit streben wir eine zügige Installation an.
- 33 • Wir stellen die Fahrzeugflotten der AWO schrittweise auf emissionsarme bzw.
- 34 emissionsfreie Antriebstechnologien um.
- 35 • Wir erweitern unsere Verpflegung um attraktive fleischlose Angebote und den

- 36 Anteil pflanzlicher Produkte in der Verpflegung stetig steigern. Wir setzen im  
37 Rahmen der uns gegebenen finanziellen Möglichkeiten mehr Produkte aus  
38 ökologischer Erzeugung ein. Wir stellen frische Lebensmittel in den Mittelpunkt  
39 unserer Verpflegung. Daher wollen wir zum großen Teil auf regionale und  
40 saisonale Produkte zurückgreifen und den Anteil von Tiefkühlkost auf ein  
41 notwendiges Mindestmaß reduzieren.
- 42 • Wir erfassen den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck all unserer Einrichtungen und Dienste und werden  
43 diese gemäß dem Zyklus der AWO Vorgaben weiterführen.
  - 44 • Im Jahr 2026 richtet der Bezirksverband für seine Mitglieder eine  
45 Themenkonferenz Nachhaltigkeit aus. In dieser Veranstaltung sollen gute Praxis  
46 und erste Umsetzungsmaßnahmen ausgetauscht werden. Gemeinsam wird das Wissen und  
47 die bisher gemachten Erfahrungen sichtbar gemacht. Aus ihnen sollen weitere  
48 Erkenntnisse zum stetigen Anpassungsprozess des AWO Maßnahmenpaketes generiert  
49 werden. Der Bezirksverband Niederrhein setzt sich dafür ein, dass lokal gewonnen  
50 Erkenntnisse in die Anpassung der AWO-Maßnahmen auf Bundesebene einfließen.

## Begründung

Bei der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt im Juni 2021 wurde als zentrales Ziel Klimaneutralität vor 2040 festgelegt. Für z.B. stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenpflege bedeutet dies, dass sie durchschnittlich 87 % ihrer Emissionen einsparen müssen. Das Erreichen der Pariser Klimaschutzziele stellt alle gesellschaftlichen Bereiche vor große Herausforderungen. Gleichzeitig kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch wir unseren Beitrag leisten müssen: Mit über 18.000 Einrichtungen und Diensten sowie fast einer Viertelmillion Beschäftigten spielt die AWO bundesweit eine durchaus wesentliche Rolle bei der Frage, ob Deutschland seine Selbstverpflichtungen im Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit erreichen kann oder nicht. Aus diesem Grund setzt sich unser Verband seit mehr als zehn Jahren systematisch mit den Möglichkeiten und Wegen eines Einbindens von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsanforderungen in die Abläufe und Prozesse Sozialer Arbeit auseinander. In dieser Zeit entstanden klare verbandliche Bekenntnisse zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, zu den Pariser Klimaschutzziele und schließlich die Selbstverpflichtung, dass die AWO mit allen Einrichtungen und Diensten noch vor dem Jahr 2040 klimaneutral werden soll. Um diese Bekenntnisse nun mit Leben zu füllen und mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen, hat die AWO bei ihrem Bundesausschuss am 5. März 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket verabschiedet. Dieses definiert die ersten konkreten Schritte des Verbandes auf dem langen Weg zur Klimaneutralität und soll auch für AWO am Niederrhein leitend sein.

### Empfehlung der Antragskommission:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium

### Beschluss der Konferenz:

Annahme |  Annahme geänderte Fassung |  Ablehnung |  Nichtbefassung |  Überweisung an das Präsidium





Bezirksverband  
Niederrhein e.V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.  
Lützowstraße 32  
45141 Essen  
Telefon: 0201 3105-0  
Telefax: 0201 3102-276  
E-Mail: [info@awo-niederrhein.de](mailto:info@awo-niederrhein.de)  
Internet: [www.awo-nr.de](http://www.awo-nr.de)  
Facebook: AWONiederrhein